



Poinger Wurzelkinder e.V.

Geschäftsordnung Waldkindergarten

4. Überarbeitung, gültig ab 1. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Waldkindergarten, Träger ist der Poinger Wurzelkinder e.V., Watzmannstraße 24, 85586 Poing

§ 2 Grundsätze

1. Der Waldkindergarten ist ein Kindergarten in freier Trägerschaft für Kinder im Alter von 2½ Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Die Arbeit im Waldkindergarten Poing richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Waldpädagogik, insbesondere nach der Konzeption Wurzelkinder Poing e.V. wie auch nach dem Bildungs- und Erziehungsplan der bayerischen Staatsregierung.
3. Die Kinder werden im Waldkindergarten in einer altersgemischten Gruppe betreut.
4. Vorbereitung auf die Schule

Die Fähigkeiten, welche die Schulreife ausmachen, können in aller Regel im Waldkindergarten in hervorragender Weise spielerisch erworben werden, ohne sie ausdrücklich zu trainieren. Im Morgen- und Abschlusskreis werden Fähigkeiten geübt wie Stillsitzen, Zuhören, vor der Gruppe frei sprechen. Beim Spielen im Wald können Fähigkeiten wie Zählen, Balancieren, Farben und Formen benennen erworben werden. Das pädagogische Personal pflegt den Kontakt mit der Schule.

5. Der Standort des Waldkindergartens ist das Waldgebiet Lindacher Wäldchen. Ein beheizbarer Bauwagen bietet Schutz vor Regen, Wind und Kälte. Für extreme Witterungsverhältnisse steht ein entsprechender Aufenthaltsraum zur Verfügung. Über die Nutzung entscheidet das pädagogische Personal.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung von Kindern für den Waldkindergarten hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Aufnahme-Termin

erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Erheben mehrere Erziehungsberechtigte Anspruch auf einen bestimmten Platz, entscheidet der Veeinsvorstand über die Aufnahme.

3. Die Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten erfolgt nach einem Gespräch der Kindergartenleitung mit der/den Erziehungsberechtigten und dem Kind.

Aufnahmekriterien:

- a. beide Eltern stehen hinter dem Konzept der Waldpädagogik und sind zur Mitarbeit in der Elterninitiative bereit
 - b. das Kind ist geistig und körperlich in der Lage, den Alltag im Wald zu meistern.
 - c. die Heterogenität der Gruppe soll weitgehend ausgewogen sein.
 - d. Kinder aus umliegenden Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn die Gemeinde Poing hierzu eine Genehmigung erteilt.
 - e. für den Zeitraum der Betreuung des Kindes im Waldkindergarten ist die Mitgliedschaft der/des Erziehungsberechtigten im Verein Poinger Wurzelkinder e.V. obligatorisch.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Geschäftsordnung an; sie ist Teil des Betreuungsvertrages.

§ 4 Öffnungszeiten, Vertretung des pädagogische Personals

1. Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
2. An Feiertagen und in den Kindergartenferien bleibt der Waldkindergarten geschlossen.
3. Die Ferien richten sich nach den Ferien der Schulen und werden in Absprache mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat festgelegt.
4. Bei Krankheit des pädagogischen Personals ist eine kurzfristige Betreuung durch die Eltern möglich (maximal zwei Wochen), danach ist über Honorarkräfte ein angemessener Ersatz zu finden.

§ 5 Gebühren

1. Der Verein Poinger Wurzelkinder e.V. erhebt für den Besuch des Waldkindergartens Gebühren. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

2. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Unter Eltern wird auch mind. ein Erziehungsberechtigter verstanden.
3. Für die Aufnahme in den Waldkindergarten wird eine Kautions erhoben. Die Rückzahlung erfolgt mit dem Austritt des Kindes aus dem Waldkindergarten. Die Höhe der Kautions kann der Gebührenordnung entnommen werden.
4. Die Gebührenschuldner verpflichten sich zur Bezahlung über das Lastschriftverfahren.
5. Folgende sonstige Gebühren können erhoben werden: Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Material, Essen (siehe §8).
6. Jedes Kind muss einen Jahresausweis für den Wildpark Poing haben. Die Eltern sind für den rechtzeitigen Erwerb verantwortlich und übernehmen die Kosten.

§ 6 Pflichten des Waldkindergartens Poing

1. Das pädagogische Personal betreut und fördert die Kinder gemäß der Konzeption der Waldpädagogik unter Beachtung der Ziele des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder von den Eltern und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
3. Der Waldkindergarten unterhält mit den Eltern einen lebendigen Dialog über die für Erziehung und Bildung maßgebenden Entscheidungen. Das pädagogische Personal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einem Austausch in einem Elterngespräch.
4. Das pädagogische Personal informieren die Eltern per Aushang und Email über ansteckende Krankheiten.
5. Das pädagogische Personal trifft sich regelmäßig zu wichtigen teambildenden Maßnahmen, Weiterbildungsgesprächen und zu inhaltlich pädagogischer Arbeit.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten des Kindes erklären schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
2. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind bei Krankheit bis 7:45 Uhr ab und geben den ungefähren Zeitraum der Abwesenheit ihres Kindes bekannt.

3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das pädagogische Personal verpflichtet.
4. Die Verantwortung für eine witterungsgerechte Kleidung der Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Im Sommer ist langärmelige Bekleidung wegen der Zeckengefahr zweckmäßig, ebenso eine Kopfbedeckung. Bei Kälte empfehlen sich mehrere Schichten Kleidung übereinander.
5. Die Kinder tragen einen eigenen kleinen Rucksack, in dem sie ihre Brotzeit und eine Sitzunterlage mitführen.
6. Sind die Kinder für das Mittagessen angemeldet, bringen sie ihr Geschirr täglich mit und nehmen es wieder mit nach Hause.
7. Abfall (z.B. von den Brotzeiten, Windeln) wird von den Kindern wieder mit nach Hause genommen.

§ 8 Ernährung

1. Grundsätzlich werden im Waldkindergarten keine Süßigkeiten mitgebracht. Zum Frühstück sind den Kindern ein gesundes, abfallarmes Essen und ungezuckerte Getränke in den Trinkflaschen mitzugeben.
2. Mittagessen kann separat gebucht werden, Kosten sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Geschirr und Besteck sind vom Kind mit zu bringen.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während aller Ausflüge gesetzlich gegen Unfälle versichert. Alle Unfälle sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Abmeldung

1. Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. Der Austritt aus dem Waldkindergarten erfolgt durch eine schriftliche Kündigung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Waldkindergarten mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende. Kündigungen für die Monate Mai, Juni, Juli und August sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08) erfolgen. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes. Einer Kündigung

bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

2. Es gilt eine Eingewöhnungszeit („Probezeit“) von 4 Wochen nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Innerhalb dieser Frist gilt für beide Seiten ein sofortiges Sonderkündigungsrecht. Ist von Seiten des pädagogischen Personals absehbar, dass sich das jeweilige Kind bis dahin im Kindergarten nicht wohlfühlt, kann im Elterngespräch die Spielgruppe als Einstieg vorgeschlagen werden. Der Kindergartenplatz wird nicht gehalten; es muss eine neue Anmeldung abgegeben werden.
3. Der Träger des Waldkindergartens kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe sind:

- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als 1 Woche.
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Für Gastkinder gilt zudem folgendes:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2013 sind Betreuungsverträge für Gastkinder mit einer einmonatigen Kündigungsfrist abzuschließen. Sollte eine Poinger Familie den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen, behält sich der Träger vor das Betreuungsverhältnis des Gastkindes zu kündigen, falls die Gemeinde die Genehmigung für das Gastkind widerruft.

4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kommunikation

Mitteilungen seitens des Kindergartens (Team, Elternbeirat, Vorstand) werden standardmäßig in Form von Email an den/die Erziehungsberechtigten verteilt. Erziehungsberechtigte, die nicht über die Möglichkeiten verfügen, am Email-Verkehr teilzunehmen, sind eigenverantwortlich für die Informationsbeschaffung zuständig.

§ 12 Sonstiges

1. Feste und Geburtstage

Im Waldkindergarten werden alle Feste im Jahresablauf gefeiert, wie Ostern, Sommerfest, Erntedank, St. Martin, Weihnachten. Wenn ein Kind Geburtstag hat, wird dieser Tag in Absprache mit den Eltern bzw. unter Einbeziehung ebendieser vom pädagogischen Personal festlich gestaltet.

2. Zecken, Fuchsbandwurm, Unfälle

Erfahrungsgemäß kommt es in einem Waldkindergärten nicht häufiger als in Regelkindergärten zu Unfällen. Für den Fall des Falles führt das pädagogische Personal ein Handy, Erste-Hilfe-Kasten, eine homöopathische Notfallapotheke, Zwiebel, Salbe o.ä. gegen Insektenstiche mit sich. Gegen Zecken schützen langärmlige Kleidung und eine Kopfbedeckung mit Nackenschutz, darüber hinaus ist es unerlässlich, dass die Kinder in der Zeckensaison jeden Tag zu Hause gründlich nach Zecken abgesucht werden. Wer nicht damit einverstanden ist, dass im Falle eines Zeckenbisses am Vormittag das pädagogische Personal die Zecke mit einer Zeckenkarte oder -zange entfernen, muss dies schriftlich festlegen. Um mit der vermehrten Bedrohung durch Fuchsbandwürmer umzugehen, werden vor dem Frühstück die Hände gewaschen - hierzu führen die Erzieherinnen Wasserflaschen mit sich. Die Kinder sind angewiesen, nichts aus dem Wald zu essen. Ausnahmen (z.B. selbst angebaute Kräuter, Himbeeren, etc.) werden mit dem pädagogischen Personal abgesprochen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 01.09.2005 in Kraft.

Überarbeitet am 30.07.2007, neue Fassung tritt ab dem 01.09.2007 in Kraft.

2. Überarbeitung im August 2008, neue Fassung tritt ab dem 01.09.2008 in Kraft.

3. Überarbeitung im September 2013, neue Fassung tritt ab dem 1.10.2013 in Kraft.

4. Überarbeitung im Juni 2017, neue Fassung tritt ab dem 1.07.2017 in Kraft.